

## Personal und Zentrale Services Personalservice

### **Abänderung der Nebengebührenverordnung 1999 i.d.g.F.; Neuregelung von Nebengebühren für FW-Bedienstete**

#### **Verordnung**

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 21. September 2018, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 1999 (NGV 1999), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 26. Juli 2018, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 15/2018, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

„I.

Z. 2. im Besonderen Teil, Teil B, Pkt. V. lautet neu wie folgt:

#### **2. Vergütung für verlängerten Dienstplan**

Die Bediensteten der Feuerwehr der Stadt Linz erhalten monatlich eine Pauschalvergütung als Abgeltung für die aus dem verlängerten Dienstplan resultierenden Mehrleistungen. Diese beträgt

	<u>bei einer 60-Std.-Woche</u>	<u>bei einer 48-Std.-Woche</u>
B (b)-Bedienstete	76,92 v.H.v.V/2	30,77 v.H.v.V/2
C (c)-Bedienstete	59,18 v.H.v.V/2	23,67 v.H.v.V/2
D (d)-Bedienstete	47,12 v.H.v.V/2	18,85 v.H.v.V/2

In den für die 60-Std.-Woche festgelegten Beträgen ist jeweils ein monatlicher Nachtarbeitszuschlag von derzeit € 281,90 enthalten, in jenen für die 48-Std.-Woche bemisst sich der Nachtarbeitszuschlag derzeit mit jeweils € 225,52.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Regina Fechter eh.  
(Stadträtin)